



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 20/2011

17. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Grundordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 6. April 2011	Seite 954
Geschäftsordnung des Studentenrates der Technischen Universität Chemnitz vom 6. April 2011	Seite 957
Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 13. April 2011	Seite 960

Grundordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 6. April 2011

Auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Begriffe, Studentenschaft, Rechtsstellung
- § 2 Rechtsaufsicht
- § 3 Ordnungsbefugnis
- § 4 Bekanntgabe der Beschlüsse
- § 5 Wahl der Organe
- § 6 Organe und innere Ordnung

II. Fachschaftsebene

- § 7 Fachschaftsrat

III. Universitätsebene

- § 8 Studentenrat
- § 9 Finanzen
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Die vorliegende Grundordnung der Studentenschaft wurde mit dem Neuen Sächsischen Hochschulgesetz in Übereinstimmung gebracht. Dennoch bleibt der Studentenrat den basisdemokratischen Prinzipien des Herbstes 1989 verbunden und wird sich auf der Grundlage des Neuen Sächsischen Hochschulgesetzes um ihre Verwirklichung bemühen. Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SächsHSG. Der Studentenrat wehrt sich gegen jegliche faschistische und rassistische Tendenzen. Dabei ist er unabhängig von den politischen oder weltanschaulichen Standpunkten der Studenten keiner Organisation oder Partei verpflichtet. Die Studentenschaft bleibt aufgefordert, sich für

Demokratie und Autonomie der Wissenschaft in Forschung und Lehre (gemäß Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz) einzusetzen.

I. Allgemeines

§ 1

Begriffe, Studentenschaft, Rechtsstellung

- (1) In allen Ordnungen der Studentenschaft gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnungen in femininer Form führen.
- (2) Die Studenten der Technischen Universität Chemnitz bilden die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Technischen Universität Chemnitz mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (§ 24 Abs. 1 SächsHSG).
- (4) Als Referenten werden im Folgenden die vom Studentenrat bestellten Leiter der Referate bezeichnet.
- (5) Als Mitglieder werden im Folgenden die gewählten Mitglieder des Studentenrates der Technischen Universität Chemnitz bezeichnet.
- (6) Jeweils zwei Mitglieder des Studentenrates vertreten diesen rechtsgeschäftlich nach außen.

§ 2

Rechtsaufsicht

Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht der Technischen Universität Chemnitz.

§ 3

Ordnungsbefugnis

- (1) Diese Grundordnung der Studentenschaft regelt die innere Ordnung der Studentenschaft. Ordnungen der Studentenschaft werden vom Studentenrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Ordnungen der Studentenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Bekanntgabe der Beschlüsse

Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll und in einem Verlaufsprotokoll festzuhalten. Die Beschlussprotokolle werden nach der Genehmigung des Verlaufsprotokolls auf den Internetseiten des Studentenrates veröffentlicht. Die Verlaufsprotokolle sind im Studentenrat einsehbar. Über eine Veröffentlichung von Beschlussprotokollen der nichtöffentlichen Teile, welche von allgemeiner Bedeutung sind, entscheidet der Studentenrat im Rahmen der Genehmigung der Protokolle.

§ 5

Wahl der Organe

Die Organe der Studentenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Das Verfahren regelt die Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz.

§ 6

Organe und innere Ordnung

- (1) Die Studentenschaft wählt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte eine unabhängige Interessenvertretung mit folgenden Organen:
 1. auf Fachschaftsebene den Fachschaftsrat (FSR) und
 2. auf Universitätsebene den Studentenrat (StuRa).
- (2) Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz gliedert sich in folgende Fachschaften:
 1. Chemie,
 2. Physik,
 3. Mathematik,
 4. Maschinenbau,
 5. Elektrotechnik/Informationstechnik,
 6. Informatik,
 7. Wirtschaftswissenschaften,
 8. Philosophische Fakultät,
 9. Human- und Sozialwissenschaften.
- (3) Jedem Fachschaftsrat gehören 15 Vertreter an.

(4) Dem Studentenrat gehören 32 von den Fachschaftsräten zu wählende Vertreter an, davon

1. sechs aus der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
2. sechs aus der Fachschaft Philosophische Fakultät,
3. vier aus der Fachschaft Maschinenbau,
4. vier aus der Fachschaft Human- und Sozialwissenschaften,
5. drei aus der Fachschaft Informatik,
6. drei aus der Fachschaft Elektrotechnik/Informationstechnik,
7. zwei aus der Fachschaft Mathematik,
8. zwei aus der Fachschaft Chemie,
9. zwei aus der Fachschaft Physik.

(5) Die Amtszeit in den Organen beträgt ein Jahr. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft eines Vertreters in einem Organ endet auch beim Ausscheiden aus der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz.

(6) Die Organe der Studentenschaft können Vollversammlungen als Informationsveranstaltungen durchführen. Die Einberufung von Vollversammlungen obliegt den Organen. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung im Internet und durch Aushänge in der Universität öffentlich bekannt zu machen. Studenten können zu wichtigen Themen Umfragen initiieren, die, so sie § 24 Abs. 3 SächsHSG nicht widersprechen, durch den Studentenrat unterstützt werden können. Dabei sind die Mitglieder des Studentenrates sowie der Fachschaftsräte bei Beschlussfassungen zu diesen Gegenständen nicht an die Ergebnisse der Umfragen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(7) Auf allen Ebenen können durch die Organe der Studentenschaft Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen zu Themen, die der Grundordnung nicht widersprechen, anerkannt oder zur Vorbereitung von Entscheidungen ständig bzw. zeitweilig gebildet werden.

II. Fachschaftsebene

§ 7

Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist die Vertretung der Studenten einer Fachschaft. Ihm obliegt im Rahmen des § 24 Abs. 3 SächsHSG die Wahrnehmung fachschaftsbezogener Angelegenheiten der Studenten.

(2) Die weitere Arbeitsweise regelt eine vom Fachschaftsrat erlassene Geschäftsordnung, welche der Grundordnung der Studentenschaft nicht widersprechen darf. Existiert keine Geschäftsordnung, so gilt die des Studentenrates entsprechend.

III. Universitätsebene

§ 8

Studentenrat

(1) Der Studentenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate bilden. Der jeweilige Referent wird vom Studentenrat durch Beschluss bestellt. Die Aufgaben der Referate und der Referenten werden in der Referateordnung geregelt. Es erfolgt eine hochschulöffentliche Ausschreibung der Position des Referenten auf den Internetseiten des Studentenrates. Die Ausschreibungsdauer soll mindestens 14 Tage betragen.

(2) Die weitere Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung des Studentenrates.

§ 9

Finanzen

Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie Überprüfungen der Haushaltsführung durch den Studentenrat regelt die Finanzordnung der Studentenschaft. Die Höhe der Beiträge der Studentenschaft regelt die Beitragsordnung der Studentenschaft.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Grundordnung wurde am 5. April 2011 vom Studentenrat beschlossen.

(2) Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 153/2002, S. 1985) außer Kraft.

Chemnitz, den 6. April 2011

Für den Studentenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Sascha Tripke

Marco Unger